

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

KOPIE

Anschriften lt.
vorgehefteter Verteilerliste

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen B3-1512-33-38	Bearbeiterin Frau Merkel	München 27.12.2024
	Telefon / - Fax 089 2192-4435 / -14435	Zimmer KL1-340	E-Mail Ute.Merkel@stmi.bayern.de

Kommunale Auftragsvergaben; Neue Wertgrenzen ab 01.01.2025

Anlage
Übersicht über Wertgrenzen ab 01.01.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Zweite Modernisierungsgesetz Bayern wird am 01.01.2025 in Kraft treten. In § 8 dieses Gesetzes wird das Gesetz über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften in „Bayerisches Gesetz über wirtschafts- und vergaberechtliche Vorschriften (BayWiVG)“ umbenannt. In § 20 BayWiVG sind die neuen Wertgrenzen für Direktaufträge, Verhandlungsvergaben und Beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb geregelt.

Damit gelten auch für kommunale Auftraggeber **vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2029** die nachfolgenden Wertgrenzen (siehe auch beiliegende Übersicht).

Bauleistungen

- ⇒ Direktauftrag bis zu einer Wertgrenze von 250.000 € netto,
- ⇒ Verhandlungsvergabe und Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb bis zu einer Wertgrenze von 1.000.000 € netto.

Lieferleistungen, Dienstleistungen, freiberufliche Leistungen:

- ⇒ Direktauftrag bis zu einer Wertgrenze von 100.000 € netto,
- ⇒ Verhandlungsvergabe und Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb bis zu einem Netto-Auftragswert unterhalb des jeweiligen EU-Schwellenwertes.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration über die Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich (IMBek) wurde an die neuen Wertgrenzen angepasst. Die Änderungsbekanntmachung vom 27.12.2024 wird im Januar 2025 im Bayerischen Ministerialblatt veröffentlicht werden und ebenfalls mit Wirkung zum 01.01.2025 in Kraft treten.

Wir weisen auf folgende wichtige Neuerungen hin:

1. Wertgrenze für Direktaufträge

Auch bei Direktaufträgen ist der Haushaltsgrundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten und die Manipulations- und Korruptionsgefahr zu minimieren. Da bei der Umsetzung der neuen hohen Wertgrenzen die Eigenverantwortung der öffentlichen Auftraggeber gestärkt werden soll, können diese grundsätzlich selbst entscheiden, welche geeigneten Vorkehrungen sie treffen, um die Einhaltung dieser Grundsätze sicherzustellen.

Die neue Nr. 1.2.1 IMBek enthält lediglich Vorschläge, welche Maßnahmen zur Wahrung der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit beispielsweise ergriffen werden können (z.B. formlose Abfrage bei mehreren Anbietern, Recherche im Internet, freiwillige ex-ante-Veröffentlichung auf dem Bayerischen Vergabe- und Bekanntmachungsportal BayVeBe).

Verpflichtend ist auch bei Direktaufträgen ein Mindestmaß an Dokumentation. Erforderlich ist zumindest, den Wechsel der Bieter und die im Interesse der

Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit getroffenen Maßnahmen zu dokumentieren. Auf welche Weise dies geschieht, entscheiden die Auftraggeber ebenfalls eigenverantwortlich. Die IMBek weist in Nr. 1.2.1 darauf hin, dass der Wechsel der Unternehmen beispielsweise durch Führen einer Liste nach Nr. 7.1.5 der Korruptionsbekämpfungsrichtlinie (KorruR) dokumentiert werden kann.

Auch bei einem Direktauftrag sind in geeigneten Fällen KMU und Existenzgründungen zu berücksichtigen. Dies ergibt sich aus einer entsprechenden Ergänzung der Nr. 2.2 der Verwaltungsvorschrift zum öffentlichen Auftragswesen (VVöA), die gemäß Nr. 1.1.3 IMBek durch kommunale Auftraggeber verpflichtend anzuwenden ist.

In Nr. 3.1 IMBek wurde außerdem klargestellt, dass auch bei der Vergabe von Direktaufträgen die Binnenmarktrelevanz zu prüfen ist.

Nicht verpflichtend ist bei Direktaufträgen

- ⇒ eine ex-ante- oder ex-post-Veröffentlichung,
- ⇒ eine Anwendung der Teile A, B und C der VOB,
- ⇒ eine Datenmeldung an die Vergabestatistik,
- ⇒ eine Abfrage zur Eignung der Bieter beim Wettbewerbsregister.

2. Weitere Vereinfachungen

Die neue IMBek enthält die folgenden weiteren Vereinfachungen:

- ⇒ Reduzierung der Pflichten zu ex-ante- und ex-post-Veröffentlichungen bei Verhandlungsvergaben und Beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb:
 - generell keine Verpflichtung zur ex-ante-Veröffentlichung mehr bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen;
 - Verpflichtung zur ex-ante-Veröffentlichung bei Bauaufträgen erst ab einem Auftragswert von 250.000 € netto (siehe Nr. 1.3 IMBek);
 - einheitliche Auftragsgrenze von 25.000 € netto, ab der die Verpflichtung zur ex-post-Veröffentlichung gilt (siehe Nr. 1.4 IMBek).

- ⇒ Streichung der Anforderung, bei einer Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb bis zu zehn Bewerber zur Abgabe eines Angebots aufzufordern: wie auch bei Verhandlungsvergaben sind künftig in der Regel mindestens drei Bewerber aufzufordern (Nr. 1.5.1 IMBek).

- ⇒ Reduzierung der Anforderungen an die regionale Streuung: auch bei Beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb ist künftig nur noch ein Bewerber aus einem anderen Landkreis erforderlich (Nr. 1.5.2 IMBek).

- ⇒ Zulassung der Abgabe von Angeboten per einfacher E-Mail ohne Beschränkung auf einen bestimmten Auftragswert: auch weiterhin müssen die Auftraggeber aber eigenverantwortlich sicherstellen, dass kein vorzeitiger Zugriff auf die Unterlagen möglich ist (z.B. durch ein Funktionspostfach) und die je nach Einzelfall notwendigen datenschutzrechtlichen Anforderungen beachtet werden.

Da das vereinfachte Verfahren für freiberufliche Leistungen angesichts der hohen Wertgrenzen nicht mehr erforderlich ist, wurde die Nr. 1.11 IMBek aufgehoben. Für die bisher in Nr. 1.11.6 IMBek geregelten Leistungen von Prüfsachverständigen und Prüfingenieuren bedeutet das entsprechend der Vorgaben für staatliche Auftraggeber (siehe Vergabehandbuch für Freiberufliche Dienstleistungen Bayern, Ziffer VII.30.0 H)

- ⇒ dass Leistungen von Prüfsachverständigen nicht im Wettbewerb vergeben werden müssen (hier handelt es sich um hoheitliche Leistungen),
- ⇒ dass für Leistungen von Prüfsachverständigen die gleichen Grundsätze gelten wie für andere freiberufliche Leistungen (Einholung von drei Vergleichsangeboten).

Im Übrigen wurde die IMBek inhaltlich gestrafft, indem insbesondere die entbehrlichen bisherigen Nrn. 1.2.1 bis 1.2.6 und die Hinweise auf das Bundesrecht oberhalb der EU-Schwellenwerte gestrichen wurden.

Wir bitten die Kreisverwaltungsbehörden, die kreisangehörigen Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften sowie die ihrer Aufsicht unterstehenden Zweckver-

bände zu informieren. Die Regierungen werden gebeten, das Schreiben an die ihrer Aufsicht unterliegenden Zweckverbände weiterzuleiten. Dieses Schreiben und angepasste Übersichten werden in Kürze neben einem Link zur neuen konsolidierten Fassung der IMBek auch im Internet unter www.vergabeinfo.bayern.de unter dem Link „Vergaben im kommunalen Bereich“ abrufbar sein.

Mit freundlichen Grüßen

Merkel
Regierungsdirektorin